

## Dritter Abschnitt.

## Der Traditionsrecess von 1635 und sein Verhältniß zur Ephoralfrage.

Aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges ist als hinlänglich bekannt vorauszusetzen, daß der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, unzufrieden mit der Leitung der evangelischen Heere nach Gustav Adolfs Heldentode, mit dem Kaiser sich wieder zu versöhnen wünschte und so der Prager Friede den 30. Mai 1635 zu Stande kam. In Folge dessen wurden die beiden Lausitzen, deren Pfandinhaber Johann Georg seit 1623 gewesen war, als vollständige Deckung der zur Niederwerfung des Aufstandes in Böhmen, Schlesien und den Lausitzen aufgelaufenen Executionskosten vom Kaiser an den Kurfürsten erb- und eigenthümlich abgetreten.

Der Theil des Prager Friedensschlusses, der diese Abtretung betrifft, heißt der Traditionsrecess und wurde mit seinem Nachtrage, dem sogenannten Traditionsabschiede, auf offenem Landtage zu Görlitz, da Budissin noch in Trümmern lag, den 24. April 1636 von kaiserlichen und kurfürstlichen Commissarien gegenseitig ausgewechselt und feierlich übergeben, auch den Landständen in publico ab- und vorgelesen<sup>14)</sup>. Sonach ist der Traditionsrecess, der zwischen dem Kaiser einestheils und dem Kurfürsten andertheils über die Abtretung der Lausitzen abgeschlossene Staatsvertrag, welcher außer territorialpolitischen, finanziellen, feudalen und Successions-Bestimmungen noch mehrere wichtige kirchliche Festsetzungen enthält, wegen deren er insbesondere als das vertragsmäßige kirchliche Verfassungsdirectiv der sächsischen Oberlausitz seitdem gegolten hat und noch gilt. Durch den Traditionsrecess sollte das freie Exercitium beider Religionen, der evangelischen und der katholischen, also die Gleichberechtigung beider Confessionen, welche schon früher mehrmals landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, für die Lausitz auf immer proclamirt und garantirt werden. Das friedliche Beisammensein beider Confessionsverwandten sollte die sicherste Grundlage erhalten — fürwahr ein schönes Ziel, namentlich zu einer Zeit, in der fast überall die größte Intoleranz und confessionelle Erbitterung sich geltend machte, ein Ziel, das, wie Jeder weiß, der mit der Kirchengeschichte unserer Lausitz nur einigermaßen bekannt ist, in der That auch bis jetzt erreicht worden ist<sup>15)</sup>. Um aber die Gebiete beider Theile genau zu begrenzen, diese Grenzen zu fixiren und so suum cuique zu erhalten, um jedem Zwiespalte schon im voraus vermittelnd zu begegnen, wurde noch das Verbot hinzugefügt, in Religionsfachen, sowohl was die katholische Religion, als die Augsburger Confession betreffe, eine Neuerung vorzunehmen, und sich dabei auf die vorigen aufgerichteten Immissionsrecesse berufen<sup>16)</sup>. Wenn es nun in diesen heißt, daß den Evangelischen nicht zu verstaten sei, Neuerungen gegen die Katholiken, also zu deren Schaden vorzunehmen, so wird der Begriff der Neuerung im traditionsrecessmäßigen Sinne demnach also zu fassen sein, daß damit alle Veränderungen auf evangelischer Seite, welche die katholische Provinzialkirche verletzen, sowie alle Veränderungen auf katholischer Seite, welche die evangelische Provinzialkirche beeinträchtigen, untersagt werden. Dagegen sind Veränderungen auf evangelischer Seite, welche die Katholiken nicht verletzen, und Veränderungen auf katholischer Seite, welche den Evangelischen nicht zu nahe treten, zwar Neuerungen, aber Neuerungen anderer Art, solche, die